

Neuregelungen ab 1.1.2010 im Überblick

Die wichtigsten Änderungen zur Lohnsteuer

- Ab 1.1.2010 gelten neue Steuerabzugsbeträge bei der Lohn- und Kirchensteuer sowie beim Solidaritätszuschlag, weil die in den Lohnsteuertarif eingearbeitete Vorsorgepauschale völlig neu geregelt wurde
- Im Zusammenhang mit der neuen Vorsorgepauschale wurden die Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers umfassend geändert
- Ab 1.1.2010 ist bei der Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV durch Ehegatten das sog. Faktorverfahren zu beachten (vgl. „Faktorverfahren“)
- Ab 1.1.2010 gelten höhere Kinderfreibeträge und ein höheres Kindergeld (vgl. Anhang 9)
- Zum Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeiten hat das Bundesfinanzministerium im Juni 2009 die Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. „Arbeitszeitkonten“)
- Ab 1.1.2010 gelten neue Auslandstage- und Übernachtungsgelder (Anhang 4 und Anhang 5)
- Ab 1.1.2010 gelten neue Sachbezugswerte für einzelne Mahlzeiten sowie für freie Unterkunft und Verpflegung (vgl. „Mahlzeiten“, „Freie Unterkunft und Verpflegung“ und „Wohnungsüberlassung“)
- Ab 1.1.2010 gelten höhere steuerfreie Beträge für die betriebliche Altersversorgung. Außerdem sind die Auswirkungen des neuen Versorgungsausgleichs auf die betriebliche Altersversorgung zu beachten

Die wichtigsten Änderungen zur Sozialversicherung

- Ab 1.1.2010 sind alle Arbeitgeber verpflichtet für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten zeitgleich mit der Entgeltabrechnung eine sogenannte monatliche ELENA-Meldung zu erstatten (ELENA-Verfahrensgesetz vom 28.3.2009, BGBl. I S. 634).
Das neue Verfahren, das auch für sog. 400 € Jobs und kurzfristig Beschäftigte gilt, ist beim Stichwort „ELENA-Verfahren (elektronischer Entgeltnachweis)“ erläutert
- Ab 1.1.2010 gilt eine neue Berechnungsformel für Arbeitnehmer in der Gleitzone (vgl. „Gleitzone im Niedriglohnbereich“)
- Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (sog. Krankenversicherungspflichtgrenze) ändert sich ab 1.1.2010 wie folgt:
 - Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze erhöht sich ab 1.1.2010 von bisher 48.600 € auf **49.950 €**
 - Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze erhöht sich ab 1.1.2010 von bisher 44.100a auf **45.000 €**
- Der Höchstbetrag für den **Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung** beträgt ab 1.1.2010 in den alten und neuen Bundesländern
 - **262,50 €** monatlich in der Krankenversicherung
 - **36,56 €** monatlich in der Pflegeversicherung
 - in Sachsen beträgt der Beitragszuschuss zu Pflegeversicherung höchstens **17,81 €** monatlich